

Bestellung für die Software MINEA

Bestellung per e-Mail, Fax oder auf dem Postweg versenden an:

SDA-engineering GmbH
Kaiserstr. 100, TPH III - B
52134 Herzogenrath

fon +49 - (0) 2407 – 56 848 - 22
fax +49 - (0) 2407 – 56 848 - 29
E-Mail info@minea-design.com



Unter Anerkennung des Lizenzvertrages „Lizenzbedingungen für die Software MINEA“ bestellen wir hiermit verbindlich folgende Zusammenstellung der Software MINEA:

Neulizenz

Vollversion MINEA	Einzellizenz*	Bestellung	Anzahl
Berechnung 2D + 3D nach DIN EN 1998/NA-DE	800 €		
Berechnung 2D + 3D nach DIN 4149	800 €		
Berechnung 2D + 3D nach DIN EN 1998/NA-DE <u>und</u> Berechnung 2D + 3D nach DIN 4149	1200 €		

* ab der 2. Lizenz 50% Rabatt auf die Einzellizenz

Update (Voraussetzung: Gültige MINEA-Lizenz für DIN 4149)

Erweiterung MINEA Normenpaket	Einzellizenz*	Bestellung	Anzahl
Berechnung 2D + 3D nach DIN EN 1998/NA-DE			
Für Bestandskunden <u>OHNE</u> gültigen Wartungsvertrag	500 €		
Für Bestandskunden <u>MIT</u> gültigen Wartungsvertrag	200 €		

* ab der 2. Lizenz 50% Rabatt auf die Einzellizenz

Wartungsvertrag

Wartungsvertrag*	Leistungsumfang		Bestellung	Anzahl
STANDARD	Online- Programmaktualisierungen, Programmsupport per Telefon und e-Mail	185 €		-

* der Wartungsvertrag läuft jeweils ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Wartungsgebühr wird am Anfang eines Vertragsjahres erhoben.

Hinweis: Die Einzelpreise sind exklusive Mehrwertsteuer angegeben.

Bestellung von

Firma:	
Anschrift:	
PLZ:	Ort:
Land:	
Telefon:	Telefax:
E-Mail-Adresse:	
Ansprechpartner:	
Datum:	Unterschrift und Firmenstempel:

Bestellung der Software MINEA

Auslieferung der Software

Nach Neubestellung wird Ihnen MINEA innerhalb von drei Werktagen zugestellt. Bei Zustellung erhalten Sie das Installationspaket für MINEA auf einem USB-Stick. Dieser USB-Stick ist gleichzeitig auch der für die Nutzung der Software benötigte rechnerunabhängige Hardwareschutz.

Nach Bestellung des Updates wird Ihnen das Update für MINEA per Download zur Verfügung gestellt. Hierfür wird Ihnen ein neuer Lizenzschlüssel zugehörig zu Ihrem rechnerunabhängigen USB-Hardwareschutz innerhalb von drei Werktagen zugesendet.

Systemvoraussetzungen

- Windows 7, Windows 8.0/8.1, Windows 10 (32- oder 64-bit)
- Bildschirmauflösung min. 1024*768 (optimiert für 1280*1024)
- MS .NET Framework 4.5 .2 (im Setup der Software enthalten)
- MS Visual C++ 2014 x86 Runtime (im Setup der Software enthalten)
- beliebiger PDF-Viewer

Stand der Preisliste und der Lizenzbedingungen: Januar 2017

Lizenzbedingungen für die Software MINEA

§1 Vertragsgegenstand

(1) Die SDA-engineering GmbH - im folgenden SDA - hat die Software MINEA – im folgenden Software - entwickelt und bietet dieses zur lizenzierten Nutzung an.

(2) Die folgenden Vertragsbedingungen finden für die lizenzierte Nutzung von MINEA durch den Benutzer – im folgenden Lizenznehmer - Anwendung.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung. SDA widerspricht deren Einbeziehung ausdrücklich, soweit keine individuelle Einbeziehung zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

§2 Verpflichtungen des Lizenznehmers / Lizenzbedingungen

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor der Installation und der Inbetriebnahme der Software eine Datensicherung seines Computers durchzuführen. Dem Lizenznehmer wird weiterhin angeraten, auch während des laufenden Betriebs der Software regelmäßig Datensicherungen vorzunehmen und diese auf ihre Integrität zu überprüfen, um evtl. auftretende fehlerhafte Sicherungen zu vermeiden. Unterlässt der Lizenznehmer die regelmäßigen Datensicherungen und entstehen dadurch Schäden, ist der Lizenznehmer dafür selbst verantwortlich, soweit die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch SDA verursacht wurden, wobei auch in diesem Falle eine Mitverantwortlichkeit des Lizenznehmers in Betracht zu ziehen ist.

(2) Soweit der Lizenznehmer in einem Netzwerk von verschiedenen Computern arbeitet, hat er mit dem Systemadministrator die notwendigen Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

(3) Der Lizenznehmer erwirbt mit dem Kauf einer Einzellizenz ein nicht ausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht der Software auf einem einzelnen Computer. Die parallele Nutzung einer einzelnen Lizenz auf mehreren Computern ist ausdrücklich nicht gestattet.

(4) Die Nutzungsrechte werden auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Die Rechtseinräumung kann nur aus wichtigem Grunde, dann ohne Einhaltung einer Frist, insbesondere wegen einer Verletzung der Nutzungsrechte, gekündigt werden. Nach Kündigung des Nutzungsrechtes besteht die Verpflichtung, alle Kopien der Software und die zugehörige Dokumentation zu vernichten und die Vernichtung SDA gegenüber nachzuweisen.

(5) Der Lizenznehmer darf die Software nicht abändern, übersetzen, zurückentwickeln, disassemblieren, dekompileieren, abgeleitete Werke erstellen oder die beigefügten Texte übersetzen oder abgeleitete Werke davon herstellen. Auch die Vornahme ähnlicher Handlungen ist untersagt.

(6) Ein Verkauf, eine Weiterlizenzierung, eine Vermietung, eine vermietähnliche Nutzung oder eine teilweise oder vollständige Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte durch den Lizenznehmer sind nicht gestattet.

(7) Eine Weitergabe oder Verbreitung der Software über eine Webseite, einen Datenträger (wie z.B. CD/DVD) oder ein anderes Medium durch den Lizenznehmer ist nicht zulässig.

(8) Die Software ist in einer Weise zu nutzen und aufzubewahren, dass sie gegen eine nichtvertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe angemessen gesichert ist.

(9) Die Anfertigung einer Kopie für Sicherheitszwecke ist zulässig. Hierbei ist ein Hinweis auf die Urheberrechte von SDA auf der Sicherheitskopie anzubringen oder darin aufzunehmen. Sollte in der Software ein Urheberrechtsvermerk und/oder eine Registriernummer vorhanden sein, dürfen diese nicht entfernt werden.

Lizenzbedingungen für die Software MINEA

§3 Vertragsschluss / Leistungsumfang

(1) Die Software wird von SDA nach der Bestellung innerhalb von drei Werktagen auf einem Datenträger per Post zugesendet oder im Online-Internetportal mit Nutzerlogin und Passwort zum Download bereitgestellt.

(2) SDA ist nicht für den Zugang des Lizenznehmers zum Internet oder für die Bereitstellung möglicherweise notwendiger Software von Drittanbietern verantwortlich. Soweit weitere Software von Drittanbietern zur ordnungsgemäßen Verwendung der Software notwendig ist, wird darauf auf dem Bestellschein und bei der Installation darauf hingewiesen. Für diese ggf. erforderliche Software hat der Lizenznehmer selbst Sorge zu tragen, wodurch möglicherweise Kosten entstehen. Für den Betrieb der Software selbst ist kein Internetanschluss erforderlich.

§4 Copyright / Urheberrechte

(1) Das Copyright und alle sonstigen Rechte, die im Zusammenhang mit der Software und allen dazugehörigen Dokumenten bestehen, sind Eigentum von SDA. Dem Lizenznehmer stehen keine Rechte außer denen in dieser Vereinbarung genannten Rechte zu. Sämtliche nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben SDA vorbehalten.

(2) Die Schutz- und Urheberrechte an der lizenzierten Software und der Dokumentation liegen ausschließlich bei SDA. Der Lizenznehmer kann für jede Verletzung der Schutzrechte, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, von SDA in Anspruch genommen werden.

§5 Datenschutz

(1) SDA wird nur die auf dem Bestellschein angegebenen Daten des Lizenznehmers speichern, die für die Durchführung des Vertrages notwendig sind. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Lizenznehmer stimmt mit dem Ausfüllen des Bestellscheins einer Nutzung der Daten zu den genannten Zwecken seitens SDA zu.

(2) Sollte der Lizenznehmer seine Zustimmung nach Absatz 1 zurückziehen, ist SDA zur umgehenden fristlosen Kündigung berechtigt, soweit eine Durchführung dieses Vertrages hierdurch unmöglich wird oder erheblich erschwert wird.

§6 Leistungen des Wartungsvertrags

(1) Dem Lizenznehmer werden Neuauflagen der Software (Updates), entweder unentgeltlich im Onlineportal oder gegen eine angemessene Gebühr auf Datenträger, zur Verfügung gestellt.

(2) Dem Lizenznehmer steht werktags von 13.00 bis 16.00 ein Telefonsupport zur Verfügung. Zusätzlich kann der Lizenznehmer per E-Mail technische Fragen zur Klärung an SDA senden.

(3) Ergänzungen und Funktionserweiterungen der Software (Upgrades) werden dem Lizenznehmer gegen eine im Einzelfall festzulegende angemessene Gebühr angeboten. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht. Neuere Softwareversionen, die lediglich geringfügige Funktionserweiterungen zum Gegenstand haben, gelten als kostenfreie Updates und werden nach Absatz 1 kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Die Behebung von Fehlern in der Software erfolgt ausschließlich durch die Bereitstellung neuer Softwareupdates, die im Rahmen des Wartungsvertrags gemäß (1) zur Verfügung gestellt werden. Der Lizenznehmer ist zur Durchführung der Fehlerbeseitigung verpflichtet, SDA bei der Feststellung von Softwarefehlern durch die Übersendung von Fehlerprotokollen und weiteren notwendigen Angaben auf Anfrage zu unterstützen.

Lizenzbedingungen für die Software MINEA

(4) Mängel aus Fehlern der in Bezug genommenen DIN Normen und anderen Regelwerken werden im Rahmen von regelmäßiger Versionspflege und damit verbundenen Software-Updates beseitigt.

§7 Gewährleistung / Haftung

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Computersoftware so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. SDA leistet Gewähr, dass die Software im Sinne der von ihm herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden gültigen Prospektbeschreibung brauchbar ist und die dort zugesicherten Eigenschaften aufweist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

(2) Die Software basiert auf Forschungsergebnissen und kann möglicherweise ungenaue Messdaten enthalten. Weiterhin ist die Software nicht fehlertolerant und wurde nicht für eine Verwendung in gefahrenträchtiger Umgebung entwickelt oder hergestellt, in der ein störungsfreier Betrieb erforderlich ist, wie z.B. in nukleartechnischen Einrichtungen, Flugzeugnavigations- oder Kommunikationssystemen, in der Flugsicherung, in Maschinen zur direkten Lebenserhaltung oder in Waffensystemen, in denen ein Ausfall der Technologie direkt zu Todesfällen, Personenschäden oder schwerwiegenden Schäden an Sachen oder Umwelt führen würde. Eine Nutzung in solchen Umgebungen ist ausdrücklich untersagt.

(3) Trotz sorgfältiger Programmierung und Recherche zu allen in Bezug genommenen Normen, Publikationen und Verordnungen sind Fehler in der Software nicht ausgeschlossen. SDA übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse aus der Anwendung der Software, sowie keine Verantwortung für evtl. auftretende Datenverluste, technisch bedingte Störungen oder sonstige Schäden, die durch direkte oder indirekte Nutzung der Software entstehen. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Software durch Fehlfunktionen unbrauchbar wird oder dass es durch Anwendung der Software zu mittelbaren Personen- und/oder Sachschäden kommen kann. Eine Haftung von SDA für Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch die Nutzung der Software entstehen, und für entgangene Gewinne ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung von SDA ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt ebenfalls für Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen von SDA. Im Übrigen ist die Haftung der Höhe nach auf vorhersehbare und übliche Schäden beschränkt.

(4) Allgemeine Risiken wie Virenbefall oder Zugriff von Dritten auf die Computer trägt der Lizenznehmer, soweit SDA nicht eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner eigenen Verkehrssicherungspflichten vorzuwerfen ist. Dem Lizenznehmer obliegt daher die angemessene Sicherung seines eigenen Systems. Dies gilt insbesondere für den Verlust von Daten.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§9 Gerichtsstand und Rechtsgrundlage

(1) Erfüllungsort für beide Seiten ist Aachen. Gerichtsstand ist Aachen, soweit es sich für den Lizenznehmer um ein Handelsgeschäft handelt oder es sich bei dem Lizenznehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

(2) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.